Nr. 40 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Dringlicher Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.[a] Berthold MBA, Mag.[a] Dr.[in] Humer-Vogl und Heilig-Hofbauer BA MBA
betreffend Natur- und Artenschutz in Salzburg

Der Schutz unserer Umwelt, unserer einzigartigen Natur- und Kulturlandschaften sowie die Wahrung einer lebenswerten Zukunft für kommende Generationen gehört zu den grundlegendsten Aufgaben unserer Gesellschaft. In diesem Zusammenhang haben im Bundesland Salzburg die gesetzlichen Grundlagen, vor allem durch das Naturschutzgesetz, und die Landesumweltanwaltschaft (LUA) eine zentrale Rolle inne.

Das Salzburger Naturschutzgesetz ist also das wesentliche Instrument, mit dem der Schutz von Pflanzen, Tieren, Lebensräumen und der Landschaft umfassend rechtlich geregelt und umgesetzt wird. Es sorgt dafür, dass die natürlichen Lebensräume und die Artenvielfalt nachhaltig geschützt werden und dass wirtschaftliche Aktivitäten im Einklang mit den ökologischen Anforderungen durchgeführt werden.

Die Landesumweltanwaltschaft ist gesetzlich in Landes- und Bundesgesetzen geregelt und stellt sicher, dass die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes in den Planungs- und Genehmigungsverfahren des Landes eine starke und unabhängige Stimme haben. Als sogenannte Formalpartei ist sie die Interessenvertretung von Natur und Umwelt in Behördenverfahren und agiert im Sinne des öffentlichen Interesses.

Die Natur kam und kommt immer mehr unter Druck. Daher wurde die LUA 1987 von Landeshauptmann Haslauer sen. gegründet mit dem Ziel die Naturschutzinteressen zu stärken und ein Gegengewicht zu den wirtschaftlichen Interessen zu schaffen.

Zuvor hatte die Natur in den Behördenverfahren keine Stimme. Ihre ökologischen Dienstleistungen und die Notwendigkeit für die Sicherung unserer Lebensgrundlagen wurden im Wert verkannt. Durch die Einführung und gesetzliche Verankerung der LUA kam es zu einer Verfahrensgleichheit. Aus einem Ein-Parteienverfahren wurde ein Mehr-Parteienverfahren, in dem die Antragstellenden ihre Interessen vertreten und die LUA die Natur- und Umweltschutzinteressen. Die LUA vertritt die Naturinteressen aus rein fachlich-sachlicher Perspektive, objektiv und ohne Eigeninteressen.

Die Durchsetzungsrechte auf beiden Seiten sind notwendig für das Gleichgewicht und die Abwägung der Interessen, wenn es um Eingriffe in die Natur geht.

Wichtig ist noch Folgendes: Laut AVG müssen die Bescheide in Ein-Parteienverfahren nicht inhaltlich begründet werden, wenn dem Antrag der Partei stattgegeben wird. Sie müssen nur

dann inhaltlich begründet werden, wenn die Entscheidung der Behörde nicht oder nur teilweise dem Antrag der Partei entspricht. Damit sind die Entscheidungen der Behörden auch nicht nachvollziehbar und die Argumente und Entscheidungsgrundlagen nicht transparent.

Erst durch die Einführung des Mehrparteien-Verfahrens müssen gemäß AVG die Bescheide in jedem Fall inhaltlich begründet werden, unabhängig davon, ob die Entscheidung dem Antrag einer Partei voll entspricht oder nicht. Damit müssen Behördenentscheidungen auf inhaltlich-fachlicher Basis argumentiert werden und werden transparent und nachvollziehbar. Das ist ein wichtiger Schritt für die Stärkung des Naturschutzes.

ÖVP und FPÖ planen nun, den Lebensraum- und Biotopschutz zu schwächen und zahlreiche Mitwirkungs- und Parteirechte der LUA zu streichen. Das wird gravierende Auswirkungen auf die Umsetzung und Durchsetzung des Naturschutzes haben.

Im ersten Schritt soll das Beschwerderecht der LUA an den Verwaltungsgerichtshof gestrichen und der Naturschutz massiv geschwächt werden. Konkret sollen Trocken- und Magerwiesen – und das sind für die Artenvielfalt die wertvollsten Flächen – in ihrem Schutz massiv reduziert werden. Das wird das Insektensterben beschleunigen. Darüber hinaus soll der Biotopschutz auf gewidmeten Bauland gestrichen werden. Damit können geschützte Lebensräume ohne Ausgleichsmaßnahmen verbaut werden.

Im zweiten Schritt wollen ÖVP und FPÖ die Mitwirkungs- und Parteirechte der LUA fast komplett streichen. Obwohl der Landtag am 18. September 2024 die Landesregierung einstimmig aufgefordert hat, „sich zu einer Landesumweltanwaltschaft als weisungsfreie und unabhängige Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die die Interessen von Natur und Umwelt vertritt, zu bekennen“, soll die LUA entmachtet werden.

Die Natur im Bundesland Salzburg steht durch den Klimawandel, den Flächenverbrauch und den hohen Druck auf natürliche Lebensräume zunehmend unter Druck. Ein starkes Naturschutzgesetz und eine durchsetzungsstarke Landesumweltanwaltschaft sind unverzichtbare Instrumente, um diesen Herausforderungen zu begegnen und sicherzustellen, dass unsere Natur noch weiterhin die ökologischen Dienstleistungen erbringen kann, die unverzichtbar für unser Überleben, die Lebensqualität und das Funktionieren unserer Wirtschaft sind: Lebensmittel, Süßwasser, Holz, Klimaregulierung, Schutz vor natürlichen Gefahren, Erosionseindämmung, pharmazeutische Stoffe und Erholung.

Um langfristige Schäden an unserer Natur und Umwelt zu verhindern und den ökologischen und damit auch wirtschaftlichen Wohlstand Salzburgs zu sichern, muss von den Plänen zur Schwächung des Naturschutzes und zur Streichung der Mitwirkungs- und Parteirechten abgesehen werden.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den Ausführungen der Präambel und auch folgenden Fakten:

- Über 80 % der Lebensräume in der EU sind in einem schlechten Zustand.
 - nur mehr 17 % der Flüsse können frei fließen

 - nur mehr 15 % der Gewässer sind in sehr gutem Zustand
 - 90 % der ursprünglichen Moorflächen sind beschädigt oder zerstört
 - nur mehr 3 % der Waldflächen sind natürlich
- 140 Tier- und Pflanzenarten sterben jeden Tag aus.
- 25 % der 270 österreichischen Vogelarten gehen zurück.
- 60 % der Fischarten sind gefährdet.
- 30 % der Tagfalterarten des Salzburger Alpenvorlands sind ausgestorben oder vom Aussterben bedroht.
- 33 % - 86 % Bestandseinbrüche bei Kulturlandschaftsvögeln Oberösterreichs von 1996 bis 2016.
- 83 % Rückgang des Grasfrosches in Salzburg von 1995 bis 2015.

Das Insektensterben gefährdet auch andere Arten: 80 % der wildlebenden Pflanzen sind von Bestäubung durch Insekten abhängig. 60 % der Vögel sind auf Insekten als Nahrung angewiesen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Dringlichen Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stimmt der Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden (Nr. 531 der Beilagen 2.S.17.GP) wird, nicht zu.

2. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert,

2.1. die bestehenden, gesetzlich verankerten Partei- und Beteiligtenrechte der Salzburger Landesumweltanwaltschaft im Sinne der Generationengerechtigkeit vollumfassend anzuerkennen und nicht zu beschneiden.

2.2. ein Naturschutzprogramm zu erarbeiten, das klare Ziele zur Verbesserung der ökologischen Situation in Salzburg definiert und konkrete Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sowie zum Schutz von Schutzgebieten beinhaltet.

2.3. eine naturschutzfachliche Beratung für Projektwerber:innen auszubauen, damit die Einreichungsunterlagen besser werden und somit die Verfahren schneller abgewickelt werden können.

2.4. die Personalressourcen im Bereich des amtlichen Naturschutzes auszubauen.

3. Für finanzielle Belastungen, die aus diesem Antrag erwachsen und die über den aktuellen Landesvoranschlag hinausgehen, Mittel umzuschichten oder Verstärkermittel einzusetzen bzw. in den zukünftigen Budgets Mittel dafür einzuplanen.

4. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Für diesen Antrag wird gemäß § 60 Abs. 4 GO-LT die Zuerkennung der Dringlichkeit begehrt.

Salzburg, am 2. Oktober 2024

Mag.[a] Berthold MBA eh. Mag.[a] Dr.[in] Humer-Vogl eh. Heilig-Hofbauer BA MBA eh.